

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rothenklempenow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 hat die Gemeinde Rothenklempenow am 07.07.2008 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rothenklempenow beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

- (1) Für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten
 1. Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 50,00 €
 2. Grabstelle für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 125,50 €
 3. Grabstelle für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre) 65,50 €

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

1. a.	je Grabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	203,25 €
1. b.	je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	6,80 €
2. a.	je Grabstätte für Urnenbeisetzungen	87,00 €
2. b.	je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	2,90 €
3.	zusätzliche Beisetzung von Urnen in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte:	
3. a.	bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 30 Jahre)	150,00 €
3. b.	bei einer Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 30 Jahre)	75,00 €
3. c.	bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 30 Jahre)	180,00 €
	zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung	6,00 €
3. d.	bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 30 Jahre)	112,50 €
	zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung	3,75 €

§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 150,00 €

§ 10 Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| 1. | Reihengrabstätten | 7,50 € |
| 2. | Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten | 7,50 € |

§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

- | | | |
|-------|----------------------------------|---------------------|
| 1. | Einebnungsarbeiten pro Stunde | 12,50 € |
| 2. | Abriss und Entsorgung | |
| 2. a. | Grabmal klein | 5,00 € |
| 2. b. | Grabmal mittel | 10,00 € |
| 2. c. | Grabmal groß | 15,00 € |
| 2. d. | Einfassung von Einzelgräbern | 5,00 € |
| 2. e. | Einfassung von Doppelgrabstellen | 15,00 € |
| 2. f. | Hecken/Koniferen (je nach Größe) | 2,50 € -
15,00 € |

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Mewegen vom 04.10.2001 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Rothenklempenow vom 14.05.1993 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Glashütte vom 15.0.1994 außer Kraft

Rothenklempenow, den 30.07.08


Bürgermeister



(Siegel)